



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Schliephake, Th.: Die Lehrfreiheit in Belgien!

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Lehrfreiheit in Belgien!

Ueber die erste Gestalt und Entwicklung des belgischen Unterrichtswesens seit der Revolution von 1830 hat die ausführliche Schrift von Thiersch in Deutschland genauere Kenntniß gegeben. Auf die Debatten, welche dieses Buch hervorgerufen, wollen wir hier um so weniger zurückkommen, als während der letzten Jahre die Verhältnisse in Belgien sich wesentlich verändert haben und wir die Grundsätze, an welche sich Herr Thiersch damals hielt, nicht mehr als entscheidend ansehen können. Als eifriger Beförderer der classischen Studien, selbst in den weiteren Kreisen der Bürgerschulen, hatte der berühmte Münchener Hellenist sein Augenmerk mit Vorliebe auf diesen Unterrichtszweig gerichtet; allein grade die altclassischen Wissenschaften durften bei der praktischen und modernen Richtung, die im belgischen Leben durchaus vorherrschend ist, nicht in den Vordergrund gerückt werden. Die Erfahrung hat seitdem gelehrt, daß das Unterrichtswesen in Belgien, obgleich jener einzelne Theil nicht gefördert worden, dennoch im Ganzen und in den Zweigen, welche dem Charakter des Volks und der Zeit näher stehen, augenscheinlich im Aufschwung begriffen ist.

Nach den sorgfältigen und unpartheiischen Mittheilungen, welche Herr Mohl in den Heidelberger Jahrbüchern über die belgischen Universitäten veröffentlicht hat, haben wir über den frühern Zustand derselben nichts Neues zu sagen; desto mehr müssen uns aber die

neuern Einrichtungen und Veränderungen interessiren, von denen wir in den letzten drei Jahren Zeuge gewesen sind.

Der Gesichtspunkt, den wir bei den nachfolgenden Bemerkungen zu beobachten haben, muß vornehmlich ein politischer sein; namentlich müssen wir die Unterrichtsfreiheit, deren Belgien genießt, in ihren Beziehungen zum Staate, sowie das Eingreifen und die Rückwirkung des letztern auf jene betrachten. Die Unabhängigkeit des Unterrichts ist eine der Institutionen, die bis jetzt kein Land in der Art und in dem Umfange wie Belgien besitzt, und, worauf noch mehr Gewicht zu legen, die keines in dem Maße, wie es hier geschehen ist, zur Anwendung gebracht hat. Frankreich gehorcht auch auf diesem wichtigen Gebiet geistigen und gesellschaftlichen Lebens seinem politischen Grundsatz, der Macht der Centralisation; seine Lehranstalten sind Vasallen der Pariser Universität. In Frankreich wählt die freie und offene Lehre nicht den zwar mühsamen, aber desto tiefer dringenden Weg durch Classen und Hörsäle; sie zielt auf schnellere und weitergreifende Wirkung ab, durch die Zeitblätter. Die einflussreichste Schule des französischen Volkes wird von den Tageschriftstellern unterhalten; die Lehre hält sich durch die Presse für die Hemmnisse und Mängel schadlos, die sie auf ihrem eignen und nächsten Felde erleidet. In England besteht zwar das Lehrwesen im Allgemeinen vom Staate ganz unabhängig, mit der Ausnahme, daß die Stiftung von Universitäten, wie die der Londoner, einer Genehmigung des Parlaments bedarf. Doch wird in diesem Lande die freie Entwicklung des höhern Schulwesens durch den positiven und stabilen Geist gehindert, der grade die Wissenschaften, welche auf den Unterricht am stärksten einwirken, die Theologie und Philosophie, beherrscht. Unter der Aegide der Bischöfe, unter herkömmlichen Satzungen und vererbten Patronaten haben die großen englischen Lehranstalten einen durchaus traditionellen Charakter angenommen. Was den Volksunterricht in England betrifft, so ist er bekanntlich, verlassen von der Staatsverwaltung, im elendesten Zustande. Nach Herrn von Raumer's Angaben bleibt dort noch über die Hälfte des niedern Volks von aller Unterweisung ausgeschlossen; bei dem Volke ist es ja ein dringenderes Bedürfnis, die Jugend so früh und so lange Zeit des Tages als möglich und erlaubt ist, in die Fabriksäle zu schicken. Ganz anders verhält es sich in Belgien. Hier hat die

Unterrichtsfreiheit dem öffentlichen Leben einen mächtigen Impuls gegeben; hier haben Provinzen, Gemeinden und Privatvereine an die Ausübung dieses Rechtes Hand gelegt, und die Regierung hat nicht unterlassen, ihnen von ihrer Seite entgegenzukommen; hier ist diese Freiheit mit dem politischen Dasein und mit den Bewegungen des öffentlichen Lebens aufs unzertrennlichste verbunden geblieben. Die Aufhebung dieses wahrhaft nationalen Rechtes müßte entweder den Staat in die Hände des Clerus, oder die Kirche unter die Gewalt der Staatsregierung bringen; in dem einen wie in dem andern Falle würde aber die ganze Arbeit von 1830, die Constituirung eines in seinen Gliedern und Ständen unabhängigen Volkes und Staates vereitelt werden. Daß Belgien, welches durch seine Revolution nicht bloß in dem rein politischen, sondern auch in dem sittlichen Dasein ergriffen und umgeschaffen ist, ein solches Loos nicht zu befürchten habe, dafür ist ihm der Geist der Freiheit in Glauben, Lehre und Wort, auf dem seine Unabhängigkeit errichtet ist, der beste Bürge, davor bewahrt es sich selbst durch den Sinn für Oeffentlichkeit und gesetzliches Handeln, gegen den keine Parteibestrebungen mehr aufkommen können. Wo diese innern und allgemeinen Mächte einer Volksunabhängigkeit zum Hebel dienen, wo sie einmal zum thätigen Bewußtsein durchgedrungen sind, da dürfen wir mit Recht auf einen dauerhaften Bestand, auf eine immer vollere und reinere Ausbildung der erlangten Selbständigkeit und der Rechte, die sie begreift, rechnen.

Um die Freiheit des Unterrichts zu würdigen, dürfen wir nicht übersehen, daß die Quelle und der Inhalt derselben die Freiheit der Lehre, des Gedankens ist, jenes ewige Recht der Menschen, das Fundament, worauf die Gesittung der europäischen Völker beruht. Wo dies ursprüngliche Recht erdrückt ist, da wird bald die Kaste ihr ertödtendes Regiment einführen, den blinden, alle Sittlichkeit erstickenden Gehorsam. Die Forschung, die Lehre sei frei und bewege sich unbehindert und unangeseindet, dies ist das erste, nothwendigste Erforderniß, ohne welches die Freigebung des Unterrichts keinen Sinn hat, da sie selbst ihren Zweck in nichts Anderem finden kann, als dem Gedanken den äußeren Spielraum zu eröffnen und sicherzustellen. Nur der Gedanke, als Wissenschaft, ist im Stande, den Mißbräuchen und der Willkür im Lehrwesen zu steuern; sein eigenstes

Interesse ist es ja und sein Beruf, für jede Freiheit das Gesetz, die gesellschaftliche Form und Ordnung aufzuweisen. Diese Freiheit, die des Denkens und Lehrens, die wir in den politisch freiesten Ländern nicht immer ungefährdet sehen, ist ein Gut, in dessen Besitz und Gebrauch nicht leicht ein anderes Volk mit dem Deutschen wetteifern kann. Es sei erlaubt, hieran zu erinnern, da wir selbst Stimmen haben vernehmen müssen, die für uns Deutsche das Unterrichtsgesetz eines fremden Landes zum Muster aufstellen. Wie oft hören wir nicht Klagen und Besorgnisse laut werden, über die Rückschritte, über den vermeinten Verfall unserer Universitäten. Wir geben den unzufriednen Richtern und Tadlern im deutschen Vaterlande zu bedenken, daß bei uns die Lehrfreiheit in einem hohen Grade, wie bei keinem andern Volke, geübt wird. Aller ernstern Forschung, sofern sie nicht vorschnell über das Reich des Wissens hinausgreift, stehen in Deutschland Lehrwege offen; jedes System, jede Methode findet auf unseren Universitäten einen Spielraum. Hindernisse und Einschränkungen, die hier und da vorkommen, Ausnahmen in diesem oder jenem Staate, auf einzelnen Hochschulen, die im Nachtrabe stehen, beweisen nichts gegen einen Zustand, der allgemein zu fassen ist. Wenn die theologische Facultät in Bonn einem Docenten das Recht des akademischen Vortrags entzieht, so ist das freilich keiner von den Fällen, nach denen wir uns eine allgemeine Ansicht über den Zustand des deutschen Universitätswesens bilden wollen. Die theologischen Facultäten befinden sich überdies in einer ganz verschiedenen Lage gegen die andern; sie können, streng genommen, einen Gelehrten, der die Fundamente ihrer Wissenschaft positiv verneint, in ihrem Schooße nur dulden, nicht aber eigentlich zu sich rechnen; denn ein solcher Gelehrter ist, in Folge seines Standpunktes bereits in die Sphäre der philosophischen Wissenschaften hinübergeschritten.— Wo fände sich nur das Land, wo wie in den Theilen von Deutschland, welche in der geistigen Welt den Ton angeben, gradezu entgegengesetzte Lehrsysteme öffentlich und im Dienste des Staates verkündet werden, sowie z. B. in Berlin Savigny und Gans zusammen lehrten, oder in Halle, wo neben dem Pietismus und der heftigsten Orthodorie sowohl die ältern als die neuern radicalsten Nationalisten den Katheder inne hatten. Sogar das historisch-gesinnte Göttingen kann sich in diese Reihe stellen. Was würde dagegen Orford zu

einer solchen Freiheit für eine Miene machen? Ja, wir zweifeln selbst, daß Paris und Brüssel ein solches Maß von Unabhängigkeit auf jeder Seite des Forschens ertragen könnten, und es ist dies kein Vorwurf für sie; es wäre unter den jetzigen Verhältnissen ungereimt, ihnen dergleichen zuzumuthen.

Ein gänzlich freigegeben des Unterrichts in die Hand der Privatpersonen und Vereine mag auf den ersten Blick denen, welche an die deutschen Zustände gewöhnt sind, unzulässig vorkommen. Wie sollte ein geordnetes Volksleben bestehen, wenn nicht das Volk durch ein vollständig organisiertes und überwachttes Schulwesen dazu herangebildet wird? Giebt der Staat nicht mit der Sorge dafür eine seiner heiligsten Pflichten auf, um die sittliche und politische Erziehung wenigstens des größten Theiles der Landesbewohner dem Zufall, dem Eigennuz, dem guten oder bösen Willen der Klügern oder Glücklichen zu überlassen? Dem Lehrenden gar keine Garantie seiner Tüchtigkeit abfordern, den Schulen keine Bedingungen vorschreiben hiesse, wie es scheint, einerseits das Lehrfach in die Reihe solcher Gewerbe stellen, die mit den Stoffen der Natur, mit Erzeugnissen der Mechanik zu thun haben, andererseits aber hiesse es, den Staat für intellectuell bankerott erklären. Würde man nicht der Anarchie Thür und Thor öffnen, oder doch jedenfalls an die gute Natur eines Volkes eine ungeheure Zumuthung machen, indem man ihm ein so bedenkliches Geschenk zum beliebigen Gebrauch gäbe? In der That sehen wir auch die Unterrichtsfreiheit höchst selten um ihrer selbst willen gefordert; man verfolgt mit ihr und unter dem Deckmantel derselben gemeiniglich ganz andere, mit dieser Freiheit selbst streitende Zwecke, wie wir es grade jetzt in Frankreich wahrgenommen haben. Es liegt unserer Absicht fern, der absoluten Losgebung des Unterrichts an und für sich das Wort zu reden. Es ist sicherlich kein normaler Zustand, wenn der Unterricht ohne Erweis der Fähigkeit und Gesinnung Derer, die sich demselben widmen, der Concurrenz der Menge überlassen wird; wohl aber kann dieser Zustand, wie dies in Belgien der Fall ist, der Ausgangspunkt einer gesunderen Gestaltung des Unterrichtswesens und die freie Concurrenz eine bleibende Grundlage natürlicher Entwicklung sein; jedenfalls ist diese in Belgien die erste und unabweisliche Bedingung einer volksgemäßen Organisirung desselben gewesen.

Um zu sehen, wie weit Belgien zur Erfüllung dieser letztern Aufgabe bis jetzt gekommen ist, wollen wir die hauptsächlichsten Momente herausheben, welche den Gang des öffentlichen Unterrichts bezeichnen.

Wenige Wochen, nachdem die belgischen Provinzen sich als einen eignen Staatskörper constituirt hatten, erließ die provisorische Regierung am 12. October 1830 ein Decret, kraft dessen „die Verfügungen, welche die Freiheit des Unterrichts bisher behindert hatten, für aufgehoben“ erklärt wurden. Sie entsprach dadurch einem dringenden Verlangen der Patrioten, welche in dem bestehenden Lehrzwange einen Hauptgrund zur Lossagung von dem niederländischen Staatsverbande gesucht hatten. Das Bestreben des frühern Regiments ging bekanntermaßen darauf aus, die südlichen Theile des Königreichs den nördlichen völlig zu assimiliren. Zu diesem Behuf bediente es sich auch der Schulen, als des geeignetsten Mittels, um holländische Sprache und Bildung unter die Bewohner der belgischen Lande zu verpflanzen. Während der niederländischen Zeit war das Schulwesen ganz in die Hand des Staates gelegt; die Errichtung der Schulen, die Beaufsichtigung aller Anstalten, die Autorisation zu Privatsiftungen hing einzig und allein von der Centralgewalt ab. Ein großes Verdienst lag gewiß darin, daß die niederländische Regierung durch Normal- und Musterschulen direct auf die Verbesserung des Lehrwesens zu wirken suchte; aber sie verfuhr dabei in einem Sinne, der die südlichen Landestheile, in denen der Clerus sich immer mehr und mehr von den Lehrstühlen entfernt sah, gegen sie aufbringen mußte. Ihre Einrichtungen nahmen den Charakter eines gehässigen Zwanges an, wo sie, wie durch die Vorschrift bestimmter Methoden in den Volksschulen, den bestehenden Gebräuchen und Lehrweisen schroff entgentrat, und ihnen den Raum zur allmätigen Umbildung abschchnitt. Indes fallen dergleichen strengere Maßregeln erst in die letzten Jahre vor der Revolution und sie wurden in Belgien niemals zu vollständiger Ausführung gebracht. Indem die provisorische Regierung in Brüssel den Ausspruch that, daß jedem Belgier das Recht zustehe, Schulen zu gründen und zu unterhalten, fügte sie zugleich; um ihre Betheiligung an dem Unterrichte festzustellen, die Bestimmung hinzu, daß „die vom Staat unterhaltenen Universitäten und Collegien, desgleichen die den Clemen-

tarschulen ausgefesten Subsidien vorläufig aufrecht erhalten werden sollten, bis zur Zeit, wo der Nationalcongreß über die Sache einen Beschluß gefaßt haben würde." Zu gleicher Zeit gab sie das Recht der allgemeinen Inspection über die Schulen und Erziehungsanstalten auf und befehlt dasselbe nur für die von Staatswegen errichteten oder subventionirten Anstalten bei; ein Decret des Regenten vom 31. Mai 1831 löste die Provinzialcommissionen auf, welche zur niederländischen Zeit mit der Inspection der Schulen beauftragt gewesen waren.

Die schlimmen Folgen dieser plötzlichen Freigebung des Unterrichts mußten sich natürlich zumeist in dem niederen Schulwesen zeigen. Es erhob sich sogleich eine Reaction gegen alle ausschließlich vom Staate verwalteten Volksschulen. Viele Gemeinden unterdrückten die Ausgaben, welche sie bisher gehalten gewesen waren, für den Unterricht zu bewilligen. Das Mißtrauen, womit man die vorige Verwaltung angesehen, erstreckte sich auch auf die Einrichtungen, welche von der neuen ausgingen. Ueberall thaten sich Privatschulen auf, welche gegen die der Gemeinden eine gefährliche Concurrrenz unterhielten. Durch billige Preise und freigebige Versprechen ließ man sich nach den Anstalten hinlocken, wie sie eben aus dem Stegreife geschaffen wurden, ohne nach ihrem Geist und der Wahrheit ihrer Programme zu fragen. So geschah es bald, daß die bessern Lehrer sich von dem Elementarunterricht abwandten. Auf den Dörfern sah man meist nur diejenigen sich diesem Geschäfte widmen, denen es in keinem anderen glücken wollte. Die Opposition gegen die Institute der Regierung dauerte während der ersten zwei Jahre fort; nach dieser Zeit trat an die Stelle derselben eine Gleichgültigkeit, die nicht minder verderblich werden mußte. Gegen alle diese Uebel hatte der Staat kein anderes Mittel, als das der Vorstellung und Ueberredung. Nur nach und nach gelang es ihm, auf diesem Wege den Unterricht in einer großen Anzahl von Gemeinden emporzubringen.

Von ganz anderer Art waren die Folgen der neuerworbenen Freiheit für den mittlern und höheren Unterricht. Ohne der zahlreichen Bildungsanstalten zu gedenken, hier von Privaten, dort von Städten und Vereinen gegründet oder unterstützt und erweitert, so brauchen wir, um den wohlthätigen Einfluß des neuen Gesetzes zu

beweisen, nur an die beiden bereits im Jahr 1834 gestifteten freien Universitäten zu erinnern, welche nicht wenig dazu beigetragen haben, einen regen Wettstreit in den Universitätsstudien wach zu erhalten und die zuerst, wie wir gleich näher zeigen werden, eine der gefährlichsten Lücken im öffentlichen Lehrwesen auszufüllen gestrebt haben.

Wenn das Decret der provisorischen Verwaltung sich darauf beschränkt hatte, die damals bestehenden Staatslehranstalten als solche anzuerkennen, so lag es nach Vollendung der Constitution des Landes der Regierung ob, „im Einverständniß mit den Kammern das gesammte öffentliche Unterrichtswesen zu reorganisiren.“ Seit dem Jahre 1835 hat dieselbe dieses Gesetz durch eine Reihe von Institutionen zur Ausführung gebracht, von denen wir jetzt kurz Rechenschaft zu geben haben.

Indem die Regierung eine Anzahl Lehranstalten errichtet, tritt sie gewissermaßen neben die Privatpersonen und Gesellschaften, welche aus eignen Mitteln für denselben Zweck thätig sind. Man könnte die Frage aufwerfen, in wiefern dies zu der höhern Stellung, zu der Parteilosigkeit paßt, welche dem Staate, seiner Natur nach, zukommt. Ist indeß die Unterrichtsfreiheit einmal gegeben, so entsteht für den Staat von selbst die Aufgabe, überall ermunternd und ergänzend einzuwirken und seinerseits Lehrsäle zu eröffnen, da die vom Volke frei und noch ungeordnet ausgehende Thätigkeit keine hinlängliche Bürgschaft giebt, daß dieselbe den Bedürfnissen des ganzen Landes entspreche. Doch würde der Staat allerdings diese seine natürliche Stellung verläugnen, wenn er als Rival der freien Anstalten letztere in ihrem Wirken und in ihrer Ausbreitung hemmte; ihm muß vielmehr daran liegen, daß so viele Anstalten als möglich vorhanden seien, die unmittelbar dem örtlichen Bedürfnisse entsprechend sind, mögen sie nun von Einzelnen oder von corporativen Unternehmen ausgehen.

Unter der niederländischen Regierung hatten in den belgischen Provinzen drei Universitäten, zu Löwen, Lüttich und Gent bestanden. Nach der Revolution waren diese Universitäten für den Augenblick durch den freiwilligen oder gezwungenen Austritt von siebenzehn Professoren, theils Holländern, theils Fremden, sowie bald nachher durch die Entlassung von sechs anderen Professoren in Zerrüttung gerathen. Ganze Facultäten waren eingegangen; so besaß Belgien eine Zeit lang nur Eine philosophische Facultät und ebenfalls nur Eine für

die exacten Wissenschaften. Diefem schmählichen Zustande hatten zuerst die freien Universitäten abzuhelpfen unternommen, die katholische in Mecheln errichtete und bald nach Löwen verlegte und die Brüsseler, deren Gründung ein Werk der Liberalen ist. Ueber ein Jahr später wurden von Seiten des Staates die beiden Hochschulen in Lüttich und Gent*) eingerichtet, die mit dem Anfange des Jahres 1836 ihre Arbeiten begannen; die alte Staatsuniversität in Löwen wurde aufgehoben, um der katholischen Platz zu machen. Geht man die Berichte durch, welche das Ministerium über die Universitäten in Lüttich und Gent den Kammern seit 1837 jährlich vorgelegt hat, desgleichen die von der Administration der Brüsseler veröffentlichten und die zwar spärlichen Notizen in den Jahrbüchern der katholischen Universität, so ist es erfreulich, überall die Sorgfalt zu sehen, welche auf alle Zweige des Unterrichts verwandt wird. Kaum geht ein Jahr vorüber, ohne daß Verbesserungen getroffen, die Lehrfächer erweitert und die wissenschaftlichen Mittel vervollständigt wären. Allein der Hauptgewinn der von vier Seiten her betriebenen Concurrenz ist ohne Widerrede die Förderung des wissenschaftlichen Bestrebens, die vielfache Anregung der Studien und Methoden, wodurch, wie zu hoffen ist, die belgischen Hochschulen vor dem Schicksale der englischen, in denen der Unterricht im Ganzen und Großen stationär wird, sich bewahren werden.

Hinsichtlich des Volksunterrichts haben wir schon erwähnt, daß derselbe nach der Revolution in Verfall gerieth. Infolge späterer Kammerberichte stellt sich heraus, daß, wie die Conseriptionslisten beweisen, in verschiedenen Provinzen bald ein Drittel, bald zwei Fünftel, ja selbst mehr als die Hälfte der Militärpflichtigen ohne alle Unterweisung geblieben waren. Seit der Neugestaltung der Gemeinde- und Provinzialverfassung von 1835 hat die Regierung planmäßig ihren Einfluß auf die Volks- und Gelehrtenschulen immer weiter ausgedehnt, indem sie bei einer großen Anzahl derselben durch Bewilligung eines Subsidiums und in Folge einer darauf gegründeten Uebereinkunft sich das Recht der Inspection, der Anordnung öffentlicher Prüfungen erwarb. Statistische Vergleiche zeigen, daß

*) Die erstere ist mit einer Gewerbs- und Bergschule, die andere mit einer Civilgenieschule verbunden.

im Volksunterrichte gegenwärtig eine merkliche Verbesserung gegen die letzten Jahre vor dem Umsturz des holländischen Regiments eingetreten ist.

Unter den allgemeinen Veranstellungen, welche die Proclamation der Unterrichtsfreiheit herbeiführen mußte, und welche wir als die eigentliche Vollendung dieses Gesetzes ansehen, haben wir vor Allem der öffentlichen Prüfungen vor den Jurys zu gedenken. Durch die Examinationsjury empfängt der Staat die Zöglinge der verschiedenen Anstalten des Landes, der freien sowie der von der Regierung abhängigen, desgleichen die jungen Leute, welche durch Privatstudien sich auf einen gelehrten Beruf vorbereitet haben. Indem die Jury den Uebergang aus der Schule in die öffentliche Welt vermittelt, muß sie ihrer Natur gemäß von den obersten politischen Gewalten des Landes eingesetzt werden. Unter den Mitgliedern, deren sieben eine Jury bilden, werden drei von der Regierung, zwei vom Senate und zwei von der Repräsentantenkammer ernannt; jährlich finden zwei Sitzungen statt, von denen jede vier bis sechs Wochen zu dauern pflegt. Zwei Grade, die Candidatur und das Doctorat, oder, nach deutscher Art zu reden, das letzte Staatsexamen, werden von besonderen Prüfungsbehörden ertheilt; nur in den philosophischen und allgemeinen Vorbereitungswissenschaften sind beide Grade der nämlichen Jury anvertraut. Bloße Ehrendiplome, dergleichen die Universtitäten nach abgehaltenem Examen oder wegen wissenschaftlicher Auszeichnung ertheilen können, geben wie in Deutschland weder Anspruch noch Vorrecht auf den Eintritt in eine öffentliche Carriere. Man hat über die Zulänglichkeit und den Nutzen der Prüfungsjurys viel gestritten, und es ist nicht zu läugnen, daß allerlei Uebelstände damit verbunden sind. Um das Examen zu überwinden und zwar so schnell als möglich, wirft sich der Studirende häufig auf ein mechanisches Erlernen des Stoffs seiner Fächer. Die Examina selbst bieten im Durchschnitt das Schauspiel eines gemessenen, einförmigen Abfragens dar, ohne jenes Zutrauen, welches dem Examinanden sein Wissen vor dem Geiste gegenwärtig erhält. Um mit Sicherheit angetreten zu werden, setzen diese Prüfungen voraus, daß der Studirende sein Material selbständig beherrsche und es verstehe, in verschiedenen Methoden und Ansichten sich schnell zu orientiren. Nur mit den Jahren kann der Studirende die Gewandtheit erlangen,

welche erfordert wird, um vor Examinatoren zu bestehen, die aus allen Theilen des Landes zusammenberufen und alljährlich erneuert werden können. Daher greift er so gern nach dem Auskunftsmittel, sich eine Masse Kenntnisse gedächtnismäßig einzuprägen, worüber freilich die wahre Frucht seiner Arbeit ohnfehlbar verschertzt wird. Es ist schon oft von einer Umwandlung des Instituts der Prüfungsjurys die Rede gewesen, und es scheint, daß eine solche in Kurzem zu Stande kommen wird. Jedenfalls verdient der Vorschlag Billigung, nur die letzten, sogenannten Doctoramina den Jurys zu übertragen, und alle frühern Prüfungen, die Candidatur mit eingeschlossen, den vier Universitäten anheimzugeben. Dies würde ganz mit der Bedeutung in Einklang sein, die wir überhaupt den Staatsjurys zuschreiben. Denn da der Unterricht freigegeben ist, so scheint das Eingreifen des Staates erst für den Moment nothwendig, wo der Studirende am Eingang in irgend einen gelehrten Beruf steht; erst dann tritt für den Staat die Verpflichtung ein, über die Arbeit und Fähigkeit Derer, die ins praktische Leben übertreten wollen, zu entscheiden.

Wie nun der Staat durch die Prüfungsjurys die oberen Sphären des gesammten Unterrichtswesens in eine directe Beziehung zu der praktischen Welt bringt, so steht ihm auch noch eine andere wichtige Function zu, die Lehranstalten nämlich in ihrem Wirken sowohl unter einander als mit der Nation selbst in Berührung zu setzen. Alle Anstalten, welcher Stufe sie auch angehören, weß Geistes und welcher Herkunft sie sein mögen, wirken innerhalb der Nation und arbeiten für dieselbe. Lehre und Erziehung sind nie bloße Privatfache. Daraus ergiebt sich die Forderung, daß sämtliche Anstalten sich zu einander versammeln und unter das Auge des Volkes treten. Ohne Deffentlichkeit würde der freie Unterricht der sittlichen Haltung ermangeln. Als einen Anfang, dieses Ziel zu erreichen, sehen wir die zuerst vor zwei Jahren eingerichteten öffentlichen Preisbewerbungen an, durch welche die Jugend zu einem edlen Wettstreit bei den großen Nationalfesten im Herbst in der Hauptstadt zusammengerufen wird. Belgien ist das Land der Preisvertheilungen, der Feste für jederlei Kunst und Wissen. Das rühmliche Ehrenzeichen des öffentlichen Lobes zielt jede Art von Verdienst,

die Erzeugnisse des gemeinsten Bedarfs, wie die herrlichsten Schöpfungen des Talents.

Der erste große Schulact ward im Jahre 1840 unter den von der Regierung subventionirten Athenäen und Collegien angeordnet. Durch Ausschluß der freien und blos städtischen Gymnasien entbehrte jedoch diese Festlichkeit noch des rechten nationalen Charakters. Der Staat stellte sich noch mit seinen Schulen, gleich einem Privatverein, den zahlreichen, von ihm unabhängig bestehenden Lehranstalten entgegen. Die Erweiterung des Preisconcurfes, welche das darauf folgende Jahr brachte, muß deshalb als ein bedeutender Gewinn, als eine der wichtigsten Anordnungen seit der Reorganisation des Unterrichtswesens im Jahr 1836 angesehen werden. Zu der Bewerbung im Herbst 1841 waren sämtliche Schulen eingeladen, die einen vollständigen Gymnasialcursus, die alten Sprachen nebst den mathematischen Wissenschaften, aufweisen konnten, ohne Unterschied, ob sie ein Subsidium vom Staate genossen oder nicht; nur waren die der ersten Art zur Theilnahme verpflichtet, den übrigen war dieselbe freigestellt. Das erste Mal schlossen sich freilich nur wenige freie Anstalten an; es liegt aber in der Natur der Sache, daß die Theilnahme mit der Zeit immer allgemeiner werden wird. In beiden Jahren hatte man die Preisbewerbungen nur für die oberste Klasse, die Rhetorik, gelehrter Schulen ausgeschrieben; dieses Jahr hat man die niederen berufen; uns scheint der frühere Gebrauch den Vorzug zu verdienen, denn für die mittleren und unteren Klassen reichen die gewöhnlichen häuslichen und städtischen Feste vollkommen hin, und es ist ein Sporn für den Schüler, wenn es ihm für das Ende seiner Schulzeit vorbehalten bleibt, bei der allgemeinen Nationalfeier in die Arena zu treten.

Eine noch umfassendere und bedeutendere Preisvertheilung wird im gegenwärtigen Jahre zum ersten Male stattfinden. Denn es sind nun auch durch einen königlichen Beschluß vom 13. October 1841 sämtliche Universitäten des Landes aufgefordert, und für jede der vier Facultäten (an die Stelle der theologischen tritt als vierte eine Facultät der mathematischen und naturwissenschaftlichen) sind zwei Ehrenmedaillen ausgesetzt, über deren Ertheilung die von den einzelnen Facultäten der vier Universitäten erwählte Jury zu entscheiden hat. Zu diesem Concurse wird nicht blos, wie in Deutsch-

land, eine schriftliche Dissertation, sondern auch, um die eigene Arbeit des Bewerbers bestimmt zu ermitteln, eine unter den Augen der Preisrichter verfaßte Arbeit nebst öffentlicher Vertheidigung der Dissertation erfordert.

Es ist noch nicht an der Zeit, über die Ergebnisse der bisherigen Concurse näheren Bericht abzustatten; das Institut ist noch zu neu, die Wirkungen desselben werden sich erst mit den Jahren erkennen lassen. Zu den allgemeiner bemerkten Thatsachen im belgischen Unterrichtswesen kann man jedoch ohne Bedenken das Ueberwiegen der Realstudien über die classischen rechnen, ein Umstand, der in dem hiesigen Lande nicht überraschen kann. Eine der erfreulichsten Thatsachen ist unbestreitbar das wiederauflebende Studium der flämischen Sprache in den Schulanstalten, welches nach der Revolution durch die Uebermacht des französischen Wesens eine Zeitlang in Stillstand gerathen war. Nach den bis jetzt vorgenommenen Prüfungen zu urtheilen, stehen in diesem Lehrzweig die wallonischen Schüler den flämischen nicht nach, wie es andrerseits eine merkwürdige Thatsache ist, daß die Schüler flämischer Gymnasien im Durchschnitt in der französischen Sprache den wallonischen gewachsen sind. So scheint von beiden Seiten eine Durchdringung der fremdartigen Elemente der zwei Haupttheile des Landes von den Schulen aus sich zu bewerkstelligen.

Durch die öffentlichen Prüfungen und Preisconcurse erhält das freie Unterrichtswesen seine natürliche Ergänzung. Der Staat gibt dadurch Allen, die dabei theilhaftig sind, die Mittel an die Hand, ihr Wirken, wie es sein soll, vor der Nation aufzuschließen. Es wäre gewiß ein großer Verlust für das Volk, wenn die Unterrichtsfreiheit eine Zerstückelung und Isolirung desselben in den Sälen der Privatunternehmer, zerstreuter Vereine und einzelner Stände oder Parteien zur Folge hätte. Das Volk hat Anspruch auf alle Kräfte, der Stand der Gebildeten jeden Geschäfts hat das Recht, über die Leistungen des Lehrwesens Kenntniß zu fordern und ein Urtheil zu fällen. Nach Offenheit strebt und ringt unsere ganze Zeit; in ihr liegt die größte Macht und Bildungskraft für alle Theile der gesellschaftlichen Thätigkeit. Das Recht des Urtheils, ein Zugeständniß, welches Einzelne und Einzelvereine der Gesellschaft einräumen, lohnt diese durch die Sanction ihres Vertrauens, durch den

Ausspruch ihres Antheils und ihrer Billigung. Die gegenwärtige Zeit, welche allen Gemeinfinn anregt und reift, wird es dahin bringen, daß das Erscheinen vor der Nation den Häuptionern der Verwaltung und den Leitern des Unterrichts, wie es jetzt den Lehranstalten Belgiens geboten und freigestellt ist, zu einer unabweislichen moralischen Nöthigung, zu einer Bedingung ihres Gedeihens wird.

Th. Schliephake.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]